

§ 1 Geltung

(1) Diese Lieferbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Firma **Motama GmbH** in Saarbrücken (im Folgenden: die **Lieferantin**) und einem **Besteller** als Endabnehmer oder Wiederverkäufer über die Lieferung von Waren für die Zwecke der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Bestellers, einschließlich der Lieferung und/oder Lizenzierung von Standardsoftware mit oder ohne Datenträger. Angebote für solche Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Lieferbedingungen.

(2) Diese Lieferbedingungen gelten – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung – auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Abweichende Allgemeine Vertragsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Bestellers finden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller in seiner Bestellung oder Bestätigung auf seine eigenen Geschäftsbedingungen hinweist und auch dann wenn die Lieferantin die Bestellung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung und des Lagervorrats; der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

(2) Ein Vertrag kommt zustande, wenn die Lieferantin eine Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang in Textform (Brief, Fax, Email) oder durch Zusendung der Ware bestätigt. Besteht der Vertragsgegenstand ausschließlich in der Lieferung und/oder Lizenzierung von Standardsoftware durch Datenfernübertragung ohne die Überlassung von Datenträgern und gedruckter Dokumentation, so kommt der Vertrag zustande, wenn der Besteller den von der Lieferantin bereitgestellten Bestellprozess abschließt und die Übertragung der Software (Download) bzw. die Erstellung der zu erwerbenden Lizenzschlüssel auslöst.

(3) Abbildungen und Zeichnungen sowie technische Daten und Maß- und Gewichtsangaben sind nur verbindlich, wenn sie von der Lieferantin ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

§ 3 Rechte an Software; Dokumente, Modelle, Muster

(1) Die von der Lieferantin bereitgestellte Software einschließlich Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Lieferantin zu.

(2) Von der Lieferantin zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschläge, Zeichnungen und Berechnungen, technische Darstellungen und Erläuterungen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lieferantin vervielfältigt, verbreitet oder an Dritte weitergegeben werden. Satz 1 gilt nicht für die zum Lieferumfang einzelner Waren gehörenden zugehörigen Dokumente wie insbesondere Betriebsanleitungen und Installations-Datenträger.

§ 4 Softwarelizenz

(1) An überlassener Software gewährt die Lieferantin als Lizenzgeberin ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, die Software für eigene Zwecke entsprechend der Produktbeschreibung und Dokumentation zu nutzen. Bei Software, die zusammen mit Hardware vorinstalliert geliefert wird, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das gelieferte Gerät und solche Hardware, die im Rahmen der Gewährleistung an dem gelieferten Gerät oder gegen das gelieferte Gerät ausgetauscht wurde. Bei Software, die unabhängig von Hardware erworben wurde, darf die Software auf einem Arbeitsplatz bzw. einem Endgerät installiert werden, in den Arbeitsspeicher dieses Geräts geladen und auf diesem Gerät genutzt werden. Die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Geräten ist nur aufgrund besonderer Lizenz zulässig, unabhängig davon, ob es sich um physische Hardware oder virtuelle (durch Softwareanwendungen emulierte) Geräte handelt.

(2) Der Lizenzinhaber darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Diese sind als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Das Benutzerhandbuch darf nur für eigene Zwecke kopiert werden.

(3) Die in der Software enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

(4) Lizenzinhaber ist, wer die Software – bzw. im Falle einer zusammen mit Hardware vorinstalliert vertrieben

Software das Gerät – für eigene Zwecke als Besteller von der Lieferantin oder als Abnehmer des Bestellers oder sonst im Rahmen einer zulässigen Weiterveräußerung (Satz 2) erworben hat. Der Lizenzinhaber darf die Software an einen Dritten nur dann weitergeben, wenn sich dieser mit der Weitergeltung der Vertragsbedingungen einverstanden erklärt. Gibt der Lizenzinhaber die Software an einen Dritten weiter, so muss er die Nutzung der Software endgültig einstellen und darf keine Kopien zurückbehalten. Er muss dem Dritten die Datenträger und Handbücher, soweit vorhanden, im Original überlassen.

(5) Alle anderen Arten der Verwertung der Software, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen (ausgenommen die Ausnahmen nach §§ 69d, 69e UrhG) und die sonstige Verbreitung der Software (offline oder online) sowie deren Vermietung und Verleih bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lieferantin.

(6) Die Lieferantin kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Besteller mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug gerät oder die Nutzungsbedingungen nicht einhält und dies auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch die Lieferantin nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf der Nutzungsrechte wird der Besteller die Originalsoftware und vorhandene Kopien herausgeben und gespeicherte Programme löschen. Auf Anforderung der Lieferantin wird er die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern

§ 5 Preise; Zahlung

(1) Angebotspreise verstehen sich grundsätzlich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer ab Werk (ohne Versand) und mit Verpackung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Bei Erstbestellungen wird grundsätzlich nur gegen Vorkasse geliefert. Wird Lieferung gegen Rechnung vereinbart, so sind Rechnungen ohne Abzüge zahlbar binnen 14 Tagen (netto Kasse) nach dem Rechnungsdatum, sofern kein anderes Zahlungsziel ausdrücklich vereinbart wurde. Für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist darauf abzustellen, wann die Lieferantin über den Betrag verfügen kann, bei Scheckzahlung wann der Scheck eingelöst wird. Bei Zahlungsverzug des Bestellers stehen der Lieferantin Verzugszinsen i.H.v. acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu.

(3) Im Falle einer Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehen alle durch den Grenzübertritt ausgelösten Kosten und Gebühren – insbesondere Zölle, Steuern, Prüfungsgebühren und sonstige Kosten – zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungen aus dem Ausland trägt der Besteller auch alle durch die Zahlung ausgelösten Nebenkosten des Geldverkehrs, insbesondere die beim Zahlungsempfänger erhobenen Kosten einer Auslandsüberweisung und die Einlösegebühren für Auslandsschecks.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Lieferantin durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn es auf einem Mangel der gelieferten Waren beruht.

§ 6 Lieferung

(1) Teillieferungen sind jederzeit zulässig, es sei denn, sie sind für den Besteller nicht zumutbar.

(2) Die Kosten der Versendung trägt der Besteller. Ist hiervon abweichend Lieferung frei Empfangsort vereinbart, so trägt der Besteller die Kosten des Abladens.

(3) Lieferungen sind auch bei Beanstandungen entgegenzunehmen, sofern die Beanstandungen keine wesentlichen Mängel betreffen. Unterbleibt ein angekündigte Lieferung oder werden zu viele Waren geliefert oder ist eine Lieferung verspätet, so ist dies der Lieferantin unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen; § 377 HGB gilt entsprechend auch wenn der Besteller kein Kaufmann i.S.d. HGB ist. Für die Lieferung falscher oder zu weniger Waren gelten die Bestimmungen über die Mängelgewährleistung nach § 11.

§ 7 Lieferzeit

(1) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Bei Lieferterminen, die nicht schriftlich vereinbart wurden, gilt eine Vermutung für die Unverbindlichkeit.

(2) Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so darf die Lieferantin jederzeit leisten. Ist eine Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart, so beginnt diese nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung.

§ 8 Haftung für Lieferverzug

(1) Für Lieferverzug haftet die Lieferantin nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn

a) für die Belieferung ein Termin in der Weise verbindlich vereinbart worden ist, dass das Geschäft mit der Einhaltung des Liefertermins stehen und fallen soll (Fixgeschäft i.S.v. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HGB);

b) der Besteller aufgrund eines von der Lieferantin zu vertretenden Lieferverzugs gegenüber der Lieferantin berechtigt ist, wegen des Fortfalls des Erfüllungsinteresses den sofortigen Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen;

c) ein von der Lieferantin zu vertretender Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Lieferantin oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen sonstigen Pflichtverletzung der Lieferantin oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;

Die Schadensersatzhaftung nach lit. a) bis c) ist auf den vorhersehbaren, bei vergleichbaren Geschehnissen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der Lieferantin oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(2) Im Übrigen ist die Haftung der Lieferantin für von ihr zu vertretenden Lieferverzug auf 5 % des Lieferwerts begrenzt.

(3) Jede weitergehende Haftung der Lieferantin für Lieferverzug ist ausgeschlossen.

§ 9 Höhere Gewalt

(1) Wird infolge höherer Gewalt die Lieferung für die Lieferantin nicht nur vorübergehend wesentlich erschwert oder unmöglich, so ist die Lieferpflicht der Lieferantin für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit suspendiert. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung auf Grund von sonstigen Ereignissen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Materialknappheit, Schwierigkeiten mit der Energieversorgung o.ä., auch wenn sie bei Zulieferern der Lieferantin oder deren Zulieferern eintreten – für die Lieferantin nicht nur vorübergehend wesentlich erschwert oder unmöglich wird und die Lieferantin die Behinderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. (1) ist die Lieferantin berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Lieferantin die Behinderung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat. Hat der Besteller infolge eines Teilrücktritts der Lieferantin an einer Teilleistung kein Interesse mehr (§ 323 Abs. 5 BGB), so kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten.

(3) Verlängert sich die Lieferzeit nach Abs. (1) oder tritt die Lieferantin nach Abs. (2) vom Vertrag zurück, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

(4) Die Lieferantin kann sich auf die Abs. (1), (2) und (3) nur berufen, wenn sie den Besteller vom Eintritt der die Behinderung begründenden Umstände nach Kenntniserlangung unverzüglich – in der Regel innerhalb von 10 Werktagen, sofern nicht nach den Umständen, eine schnellere Information möglich und geboten ist – in Kenntnis gesetzt hat.

(5) Dauert eine Behinderung nach Abs. (1) länger als drei Monate, so kann der Besteller eine angemessene Nachfrist – mindestens aber vier Wochen – setzen und, im Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Ist die Einhaltung der Fristen nach Satz 1 für den Besteller unzumutbar, so kann er schon vor Ablauf von drei Monaten eine angemessene Nachfrist setzen und, im Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Hat der Besteller infolge Teilrücktritts auch an der bereits erhaltenen Teilleistung kein Interesse mehr (§ 323 Abs. 5 BGB), so kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten. Die Rechte des Bestellers nach § 324 BGB bleiben unberührt.

§ 10 Gefährübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Lieferantin oder dessen Erfüllungsgehilfen verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Satz 2 gilt nicht, wenn die Versandbereitschaft nur eine Teilleistung betrifft und die Abnahme einer Teilleistung dem Besteller nicht zumutbar ist.

(2) Besteht der Vertragsgegenstand ausschließlich in der Lieferung und/oder Lizenzierung von Standardsoft-

ware durch Datenfernübertragung (Download) ohne die Überlassung von Datenträgern und gedruckter Dokumentation, so gilt als Zeitpunkt des Gefahrübergangs bei einem Download der Zeitpunkt, in dem alle zur Installation erforderlichen Dateien – einschließlich ggf. der Lizenzdateien – auf dem lokalen Datenträger des Bestellers vollständig vorhanden sind oder, im Fall der Lizenzierung, der Zeitpunkt in dem der Lizenzschlüssel dem Besteller in Textform angezeigt worden oder als Datei auf dem lokalen Datenträger des Bestellers vorhanden ist.

§ 11 Mängelgewährleistung

(1) Bestellte Waren sind frei von Fabrikations- und Materialmängeln und sonstigen Sachmängeln und frei von Rechtsmängeln zu liefern. Angaben der Lieferantin zur technischen Spezifikationen, insbesondere Leistungsdaten, sind nur verbindlich, wenn sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Dokumentation der Ware schriftlich niedergelegt sind. Fehlfunktionen, die beim Betrieb außerhalb der Spezifikationen – insbesondere aufgrund eines Betriebs in einer anderen Hardware- oder Softwareumgebung, als in der Dokumentation angegeben – auftreten, stellen keinen Mangel dar. Bei Software liegt insbesondere dann kein Mangel vor, wenn die Fehlfunktion darauf beruht, dass die Software verändert wurde oder in einer Weise konfiguriert wurde, die sich nicht im Rahmen der in der Dokumentation beschriebenen zulässigen Einstellungsmöglichkeiten hält. Bei Software, die zusammen mit Hardware vorinstalliert geliefert wurde, liegt darüber hinaus insbesondere kein Mangel vor, wenn eine Fehlfunktion darauf beruht, dass die Hardware entgegen den technischen Spezifikationen verändert oder das Betriebssystem oder sonstige Systemsoftware verändert oder ausgetauscht wurde oder die Software auf anderer als der gelieferten Hardware betrieben wird. Tritt eine Fehlfunktion auf, nachdem Veränderungen im Sinne der Sätze 4 und 5 an der Hardware, der gelieferten Software, der Softwareumgebung oder an der Softwarekonfiguration vorgenommen worden sind, so wird widerlegbar vermutet dass die Fehlfunktion auf der Veränderung beruht. Keine Veränderung der Hardware oder Software im Sinne der Sätze 4 bis 6 liegt vor, wenn lediglich (i.) Hardware im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht wurde oder (ii.) Updates des ursprünglich Betriebssystems, der Systemsoftware oder der gelieferten Software eingespielt wurden, die vom jeweiligen Softwarehersteller autorisiert und deren Kompatibilität mit dem gelieferten Produkt von der Lieferantin bestätigt wurde.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Eingang am Bestimmungsort auf Mängel zu untersuchen; § 377 HGB findet auch dann Anwendung, wenn der Besteller kein Kaufmann i.S.d. HGB ist. Zeigt sich ein Mangel, so ist dieser der Lieferantin unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung, schriftlich anzuzeigen; dies gilt insbesondere auch bei Lieferung zu weniger oder falscher Waren. Zeigt sich später ein Mangel, der auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb von 10 Tagen nicht erkennbar war, so ist dieser der Lieferantin unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Besteht ein Mangel in einer Fehlfunktion installierter Software, so hat die Mängelanzeige eine den Umständen entsprechend zumutbare Beschreibung der Fehlfunktion (Eingabe- oder Bedienungssituation, in der der Fehler auftritt, eventuell Fehlermeldung oder sonstiges Fehlverhalten) zu enthalten, die die Lieferantin in die Lage versetzt, den Fehler nachzuvollziehen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschädigungen an der Verpackung; bei Ablieferung erkennbare Beschädigungen an der Verpackung sind zusätzlich dem Transporteur anzuzeigen, der sie zu bestätigen hat.

(3) Die Anzeige eines Mangels ist ohne Auswirkung auf die Verpflichtung zur Entgeltzahlung nach der jeweiligen Zahlungsvereinbarung; die Pflicht zur Nacherfüllung nach den folgenden Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Liegt bei Gefahrübergang ein Mangel vor, so trifft die Lieferantin eine Pflicht zur Nacherfüllung. Dieser Pflicht kann die Lieferantin nach ihrer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferungen nachkommen. Ist eine der Arten der Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar, so hat die Nacherfüllung in der anderen Art zu erfolgen; das Recht der Lieferantin, diese Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle einer Ersatzlieferung werden die mangelhaften Gegenstände Eigentum der Lieferantin und sind auf deren Verlangen auf ihre Kosten zurückzusenden. Im Fall der Nachbesserung hat der Besteller die Ware auf Verlangen der Lieferantin auf deren Kosten an sie oder einen von ihr bestimmten Dritten zu versenden; ein Vor-Ort-Service ist, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung – ausgeschlossen. Die Versendung hat in ordnungsgemäßer Verpackung, nach Möglichkeit in der Originalverpackung zu erfolgen. Für die Sicherung eigener Daten

des Bestellers bleibt dieser verantwortlich; die Lieferantin haftet weder für den Verlust von Daten durch Mängelbeseitigung oder Hardwareaustausch noch ist sie zur Datensicherung verpflichtet.

(5) Besteht ein Mangel in einer Fehlfunktion von Software, so kann die Nacherfüllung insbesondere durch Überlassen einer neuen Programmversion (Software-Update) erfolgen; die Bereitstellung kann als Download-bereitstellung über das Internet erfolgen. Die Übernahme einer neuen Programmversion darf durch den Besteller nur dann verweigert werden, wenn die Übernahme zu einem nicht hinnehmbaren Anpassungsaufwand führen würde.

(6) Der Besteller kann erst dann nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlerhaft ist oder er der Lieferantin eine angemessene Frist – in der Regel mindestens vier Wochen – zur Nacherfüllung gesetzt hat und die Lieferantin ihrer Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb dieser Frist nachgekommen ist.

(7) Die Gewährleistungsansprüche nach den vorstehenden Bestimmungen in Abs. (1) bis (6) sind ausgeschlossen, wenn der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach Abs. (2) und nach § 377 HGB nicht rechtzeitig nachgekommen ist, es sei denn, die Lieferantin hat den Mangel arglistig verschwiegen.

(8) Gewährleistungsansprüche verjähren

a) in 24 Monaten ab Gefahrübergang wegen aller Mängel gelieferter Hardware und

b) in 12 Monaten ab Gefahrübergang wegen aller Mängel gelieferter Software, unabhängig davon, ob die Software bei Gefahrübergang auf gelieferter Hardware vorinstalliert war oder per Datenträger oder Datenfernübertragung oder in anderer Weise überlassen wurde. Die Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, die von der Lieferantin arglistig verschwiegen wurden, verjähren in der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist.

(9) Soweit sich nicht aus § 12, § 13 oder § 14 etwas anderes ergibt, sind alle weiteren Haftungsansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen; die Lieferantin haftet deshalb insbesondere nicht für gebrauchsbedingte Abnutzung, für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden.

(10) Ansprüche gegen die Lieferantin auf Grund von Mängeln stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und dürfen ohne Zustimmung der Lieferantin nicht abgetreten werden.

§ 12 Erweiterte Hardware Garantie (Bring-In-Garantie)

(1) Zusätzlich zur Gewährleistung für Mangelfreiheit bei Gefahrübergang gem. § 11 wird die Lieferantin nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen defekte Hardware auch dann reparieren oder austauschen, wenn eine Fehlfunktion erst nach Gefahrübergang, aber innerhalb der Garantiefrist auftritt (erweiterte Hardware-Garantie).

(2) Die Garantiefrist beginnt mit Gefahrübergang und dauert 24 Monate; hat der Besteller bei Bestellung eine kostenpflichtige verlängerte Garantieoption gewählt (36, 48 oder 60 Monate) so gilt die längere Garantiedauer.

(3) Der Garantieanspruch ist innerhalb der Garantiefrist geltend zu machen. Die Geltendmachung der Garantieleistung erfolgt durch Einsendung oder Übergabe der defekten Hardware an die Lieferantin (Bring-in-Garantie); um eine schnelle und zuverlässige Bearbeitung zu ermöglichen, soll eine möglichst genaue Fehlerbeschreibung beigelegt werden. Die Bereitstellung der Hardware an die Lieferantin soll nach Möglichkeit in der Originalverpackung erfolgen; in jedem Fall trägt der Besteller die Verantwortung für sachgemäße Verpackung und sicheren Transport. Tritt eine Fehlfunktion innerhalb der letzten 10 Arbeitstage der Garantiefrist auf, so genügt es zur rechtzeitigen Geltendmachung, dass der Garantieanspruch innerhalb der Garantiefrist schriftlich, per Fax oder per Email und unter Angabe der aufgetretenen Fehlfunktion angemeldet wird, sofern, die Hardware spätestens 5 Arbeitstage nach Ablauf der Garantiefrist bei der Lieferantin eintrifft. Ein Garantieanspruch der nicht rechtzeitig geltend gemacht wird, verfällt. Der Nachweis der Garantieberechtigung und der richtigen und rechtzeitigen Geltendmachung obliegt dem Besteller.

(4) Im Rahmen der erweiterten Hardware-Garantie wird die Lieferantin nach ihrer Wahl defekte Hardware reparieren oder austauschen. Die im ursprünglichen Lieferumfang enthaltene Software wird erforderlichenfalls neu installiert, wobei die Lieferantin nach ihrer Wahl auch neuere stabile Versionen installieren darf. Für Daten des Bestellers, die auf der eingesendeten Hardware gespeichert sind, gilt § 11 Abs. 4 S. 7.

(5) Der Garantieanspruch nach diesem § 12 entfällt,

a) bei jeder Veränderung der Hardware, einschließlich des Ein- oder Ausbaus oder des Austauschs von Komponenten, es sei denn diese Veränderung ist im Rahmen der Gewährleistung (§ 11) oder der erweiterten Hardware-Garantie erfolgt;

b) bei jeder Veränderung der vorinstallierten Software, es sei denn es handelt sich um von der Lieferantin selbst eingespielte oder für das betreffende System autorisierte oder bereitgestellte Aktualisierungen (Updates oder Patches);

c) bei Fehlfunktionen, die keinen Mangel im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 3 ff. darstellen;

d) bei Fehlfunktionen die auf einer unsachgemäße Behandlung oder auf einer über da normale Maß hinausgehende Beanspruchung beruhen, insbesondere bei Transportschäden, mechanischer Gewalteinwirkung, Hitzeeinwirkung oder bei Betrieb im Freien.

(6) Alle Kosten der Einsendung und der Rücksendung trägt der Besteller, es sei denn der Hardware-Defekt hat bereits bei Gefahrübergang vorgelegen; wird die Hardware unfrei zugesandt, so kann die Lieferantin die hierdurch veranlassten Kosten gesondert in Rechnung stellen. Ist bei einem eingesendeten Gerät kein Fehler feststellbar, so ist der für die Überprüfung entstandene Aufwand nach § 15 Abs. (2) zu vergüten. Im Übrigen erfolgt die Garantieleistung für den Besteller kostenfrei.

(7) Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach § 11 bleiben von diesem § 12 unberührt.

§ 13 Lieferantenregress

(1) Die Lieferantin ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Rücknahme der neuen Ware bzw. zur Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Abnehmer des Bestellers als Verbraucher (§ 13 BGB) der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Besteller die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte oder dem Besteller ein ebensolcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengehalten wird. Die Lieferantin ist ferner verpflichtet, Aufwendungen des Bestellers, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines bei Gefahrübergang von der Lieferantin auf den Besteller vorliegenden Mangels der Ware zu tragen hatte.

(2) Die Ansprüche des Bestellers nach Abs. (1) sind ausgeschlossen, wenn der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Die Ansprüche des Bestellers nach Abs. (1) sind ferner ausgeschlossen, soweit es sich bei dem vom Verbraucher geltend gemachten Mangel um eine Abweichung von Werbeaussagen oder sonstigen vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von der Lieferantin herrühren, oder wenn der Besteller gegenüber dem Verbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Sie sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Besteller selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verbraucher verpflichtet war oder wenn er gegenüber dem Verbraucher Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

§ 14 Haftung

(1) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Lieferantin für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Ansprüche wegen mittelbarer Schäden oder Folgeschäden, insbesondere auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen und aus Schadensersatzansprüchen Dritter sind ausgeschlossen, es sei denn, ein von der Lieferantin zugesichertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckte gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

(2) Für Schäden, die durch Computerviren verursacht werden, haftet die Lieferantin nur, soweit sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Lieferantin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden; für Schäden, die infolge grober Fahrlässigkeit durch Computerviren verursacht wurden, haftet die Lieferantin nur für den vorhersehbaren, bei vertragsgemäßem Einsatz der infizierten betroffenen Software typischerweise eintretenden Schaden.

(3) Im Übrigen sind alle Schadensersatzansprüche unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Lieferantin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(4) Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse der Absätze (1) bis (3) gelten nicht, soweit die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers

Allgemeine Lieferbedingungen für Lieferungen an Unternehmer

Stand 15. März 2012

oder der Gesundheit, die Haftung wegen arglistigen Verhaltens der Lieferantin oder wegen garantierter Beschaffenheitsmerkmale oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind; stattdessen gilt:

a) In dem Umfang, in dem die Lieferantin bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet die Lieferantin jedoch nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens bei Vertragsabschluss vorhersehbar war und deshalb ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

b) Im Übrigen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, bei vergleichbaren Geschehnissen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der Lieferantin oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(5) Soweit die Haftung der Lieferantin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Organe und rechtsgeschäftliche Vertreter, Angestellte, Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Lieferantin.

(6) Weitergehende Rechte des Bestellers sind ausgeschlossen.

§ 15 Zusätzliche Leistungen

(1) Ohne gesonderte Vereinbarung schuldet die Lieferantin keine zusätzlichen Leistungen, insbesondere keine Softwarepflege, keinen Support, keine Einweisung von Mitarbeitern und keine Durchführung von Schulungen. Supportverträge können mit der Lieferantin zu den jeweils gültigen Sätzen abgeschlossen werden.

(2) Erbringt die Lieferantin auf Anfrage des Bestellers Leistungen, die gem. Abs. (1) nicht geschuldet sind, so entsteht ein Vergütungsanspruch auch ohne gesonderte Vergütungsvereinbarung. Die Lieferantin wird diese Arbeiten zu ihren jeweils gültigen Sätzen gesondert abrechnen. Zu den Arbeiten die gem. Satz 1 vergütungspflichtig sind, gehören insbesondere Arbeiten der Lieferantin, die auf Veranlassung des Bestellers zur Fehlerbeseitigung ausgeführt wurden, obwohl der gerügte Mangel tatsächlich nicht vorlag; die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trägt der Besteller.

§ 16 Lieferung und Bereitstellung von Updates

(1) Die Lieferantin stellt dem Besteller während der Gewährleistungsfrist gem. § 11 Abs. (8)b) neue Programmstände der überlassenen Software zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und zur Anpassung an Änderungen z.B. der Systemumgebung, des Betriebssystems und neuer Standards (neue Programmstände im Folgenden: Updates) ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung. Die neuen Programmstände können auch geringfügige funktionale Verbesserungen oder Funktionserweiterungen enthalten. Neue Leistungskomponenten und Programm-Module mit neuen Funktionalitäten sind keine Updates und müssen separat erworben werden (Upgrade).

(2) Der Lieferumfang und die Lizenzgewährung der Updates richten sich nach dem Lieferumfang der betroffenen Software. Die Bereitstellung kann als Downloadbereitstellung über das Internet erfolgen.

(3) Nach Installation eines Updates entfallen die Nutzungsbefugnisse für den vorherigen Programmstand. Der Besteller darf jedoch den unmittelbar vorangegangenen Programmstand der Software nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle aufbewahren und bleibt in diesem Umfang zur Nutzung berechtigt.

(4) Ergänzungen der Dokumentation werden nur geliefert, sofern sie zur vertragsgemäßen Nutzung der Updates erforderlich sind.

§ 17 Gewährleistung und Haftung bei Updates

(1) Der Bezug von Updates lässt die Gewährleistung und Haftung für das ursprünglich gelieferte Produkt, einschließlich der Gewährleistungsfrist, unberührt. Entsteht durch ein Update ein Mangel oder wird in anderer Weise ein Schaden durch ein Update verursacht, so richten sich Gewährleistung und Haftung für den Mangel bzw. Schaden nach den Bestimmungen in § 11 und § 14.

(2) Abweichend von Abs. (1) und § 11 Abs. (8)b) verjähren Ansprüche des Bestellers wegen Sach- oder Rechtsmängeln, die durch ein Update verursacht werden, innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang hinsichtlich des Updates; endet jedoch die Gewährleistung für den vorangegangenen Programmstand des betroffenen Lizenzprodukts gem. § 11 Abs. (8)b) – ggf. unter Berücksichtigung einer gesondert vereinbarten Gewährleistungsverlängerung – zu einem späteren Zeitpunkt, so ist dieser Zeitpunkt auch für die Verjährung

der Sach- und Rechtsmängelansprüche wegen des Updates maßgeblich.

§ 18 Updatebezug im Rahmen von Softwarewartungsverträgen

(1) Erwirbt der Besteller einen zum Liefergegenstand angebotenen Softwarewartungsvertrag zu den jeweils von der Lieferantin angebotenen Konditionen so verlängert sich die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der ursprünglich gelieferten Software für die Dauer des Softwarewartungsvertrags; der Besteller bleibt während dieser Zeit berechtigt, neue Programmstände gem. § 16 zu beziehen.

(2) Der Wartungsvertrag gem. Abs. (1) kommt durch die Bestellung des Bestellers und Annahme durch die Lieferantin zustande und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr; ein Anspruch auf Annahme der Bestellung besteht nicht. Der Wartungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht durch eine der Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt wird.

(3) Die Lieferantin kann den Preis für den Wartungsvertrag gem. Abs. (1) jährlich um bis zu 5 % erhöhen. Macht die Lieferantin von dieser Möglichkeit Gebrauch, so steht dem Besteller hinsichtlich des Wartungsvertrags ein Sonderkündigungsrecht zu; die Kündigung ist schriftlich zu erklären und muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Erhöhungserklärung beim Lizenzgeber eingehen.

§ 19 Eigentumsvorbehalt; Sicherungseigentum; Pfandrecht

(1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Lieferantin (Eigentumsvorbehalt). Bestehen bei Bezahlung des Kaufpreises noch weitere Forderungen der Lieferantin aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller – einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent – so behält die Lieferantin das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller derartigen Forderungen der Lieferantin gegen den Besteller (Sicherungseigentum).

(2) Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentum der Lieferantin verbliebenen Waren (Vorbehaltswaren) im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Erlischt der Eigentumsvorbehalt oder das Sicherungseigentum durch Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so erwirbt die Lieferantin die daraus entstehende Forderung oder das Eigentum an der neuen Sache zur Sicherung ihrer Ansprüche. Sonstige Ansprüche – insbesondere Ansprüche aus Versicherungsverträgen und auf Grund unerlaubter Handlung –, die der Besteller gleich aus welchem Rechtsgrund in Bezug auf die Vorbehaltswaren erwirbt, werden schon jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Lieferantin abgetreten. Die Lieferantin ermächtigt den Besteller, die der Lieferantin nach Satz 2 und 3 abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung kann die Lieferantin nur widerrufen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug gerät.

(3) Nimmt ein Dritter – insbesondere durch Pfändung – Zugriff auf Vorbehaltswaren, so hat der Besteller auf das Eigentum der Lieferantin hinzuweisen und die Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen um ihr eine Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltswaren aufgebracht werden müssen, trägt der Besteller, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

(4) Der Lieferantin steht wegen aller – auch künftiger – Forderungen für Lieferungen an den Besteller ein Pfandrecht an allen für Aufträge des Bestellers gefertigten Formen und Werkzeugen zu. Kommt der Besteller mit Zahlungen in Verzug, so wandelt sich das Pfandrecht für die Zeit des Verzuges um in ein Nutzungspfandrecht (§ 1213 BGB). Die Gläubigerpflichten nach § 1214 Abs. 1 BGB (Nutzungspflicht) und Rechenschaftspflicht) und § 1214 Abs. 2 BGB (Anrechnungspflicht) sind ausgeschlossen.

(5) Die Lieferantin wird im Falle der Übersicherung auf Verlangen nach Ihrer Wahl die gestellten Sicherheiten freigeben, soweit deren realisierbarer Wert den Wert der Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

§ 20 Zahlungsverzug

(1) Kommt der Besteller mit Zahlungen in Verzug, so kann die Lieferantin alle offenen Forderungen gegen den Besteller unter Aufhebung aller ggf. gewährten Zahlungsziele sofort fällig stellen. Sie darf darüber hinaus Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Die Rechte aus Abs. (1) stehen der Lieferantin auch zu, wenn ihr Umstände bekannt werden, die ernsthafte

Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, insbesondere weil er einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt.

§ 21 Rücknahmepflicht nach § 10 Abs. 2 ElektroG

(1) Der Besteller verpflichtet sich, die gelieferte Ware, soweit sie dem Anwendungsbereich des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) unterfällt, nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten gem. den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Er ist verpflichtet, Motama hinsichtlich der gelieferten Ware von der Rücknahmepflicht nach § 10 Abs. 2 ElektroG sowie von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Verpflichtung des Bestellers nach Satz 1 und Satz 2 gilt auch dann, wenn Hersteller der gelieferten Ware im Sinne des ElektroG nicht Motama, sondern ein anderes Unternehmen ist; in diesem Fall darf der Besteller die Ware nur dann beim Hersteller zurückgeben, wenn er Motama von allen eventuellen Ansprüchen des Herstellers im Zusammenhang mit der Rücknahme und Entsorgung freistellt.

(2) Gibt der Besteller die Ware an andere Nutzer als private Haushalte weiter, so ist er verpflichtet, durch vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass Motama bei Nutzungsbeendigung durch den Empfänger oder – im Fall der erneuten Weitergabe – durch einen sonstigen Nutzer, der kein privater Haushalt ist, nicht mit der Rücknahme oder der Entsorgung oder den hiermit verbundenen Kosten belastet wird; von Ansprüchen, die gleichwohl gegenüber Motama in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden, hat der Besteller Motama freizuhalten.

(3) Die Verjährung der Freistellungsansprüche beginnt frühestens dann, wenn die Rücknahmepflicht oder sonstige Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten, auf die sich die Freistellungsverpflichtung bezieht, im Verhältnis zu Motama fällig wird und Motama hiervon Kenntnis erlangt.

§ 22 Exportgeschäfte

Die Ausfuhr der von Motama gelieferten Ware aus der Bundesrepublik Deutschland oder die Einfuhr in ein anderes Staatsgebiet kann Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen bzw. Embargobestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen Nation oder europäischen oder internationalen Handelsbeschränkungen unterliegen, so dass Ausfuhr oder Einfuhr nur mit Genehmigung – ggf. mehrerer – zuständiger Behörden zulässig ist. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die jeweils anwendbaren Bestimmungen beachtet werden und übernimmt insbesondere die Obliegenheit, die Zulässigkeit von Aus- und Einfuhr selbst zu überprüfen und eventuell erforderliche Genehmigungen, insbesondere Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen, selbst zu beschaffen.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der Sitz der Lieferantin in Saarbrücken.

(2) Für diese Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferantin und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(3) Hinsichtlich des Vertragsinhalts und eventueller Nebenabreden gilt eine widerlegbare Vermutung, dass schriftliche Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und sonstige Vertragsdokumente einschließlich dieser Lieferbedingungen sowie schriftliche Niederlegungen eventueller Nebenabreden die Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig und abschließend wiedergeben und davon abweichende mündliche Vereinbarungen nicht getroffen wurden.

(4) Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Saarbrücken ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(5) Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.